



# Amtsblatt für Brandenburg

**32. Jahrgang**

**Potsdam, den 15. September 2021**

**Nummer 36**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Region Finowkanal“ . . .	730
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Ausschreibung der im Jahr 2022 vorgesehenen Programme für die städtebauliche Erneuerung und Weiterentwicklung (Städtebauförderung) . . . . .	730
<b>Ministerium der Finanzen und für Europa</b>	
Bundesreisekostengesetz - Hinweise zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes . . . . .	733
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der Digitalisierung in Kultureinrichtungen im Land Brandenburg für eine zukunftssichere Erholung nach der COVID-19-Pandemie . . . . .	734
<b>Der Landeswahlleiter</b>	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) . . . . .	737
<b>Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts</b>	
Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung . . . . .	737
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen . . . . .	738
Gesamtvollstreckungssachen . . . . .	738
Bekanntmachungen der Verwalter . . . . .	738
Güterrechtsregistersachen . . . . .	739

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Region Finowkanal“

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Gesch.Z.: 33-347-21  
Vom 30. August 2021

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

#### „1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Aufgrund von § 31 Absatz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 6, § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38 S. 1) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal auf ihrer Sitzung am 23. August 2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der im Amtsblatt des Landes Brandenburg am 12. Februar 2020 veröffentlichten Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Finowkanal beschlossen:

Der § 12 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 12 Bekanntmachungen des Zweckverbandes

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(2) Sonstige Satzungen, Vorschriften und Mitteilungen des Zweckverbandes werden von der Verbandsleitung im „Amtsblatt des Zweckverbandes Region Finowkanal“ bekannt gemacht. Dieses kann gegen Entgelt im Postbezug beim Zweckverband bezogen werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt des Zweckverbandes Region Finowkanal öffentlich bekannt gemacht. Zwischen dem Tag der Sitzung und dem Tag der Bekanntmachung müssen 10 volle Kalendertage liegen.

Eberswalde, 24. August 2021

Dr. Adolf Maria Kopp  
Verbandsvorsteher“

### Ausschreibung der im Jahr 2022 vorgesehenen Programme für die städtebauliche Erneuerung und Weiterentwicklung (Städtebauförderung)

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
des Landes Brandenburg  
Az.: 3211 - Programmjahr 2022  
Vom 25. August 2021

#### I. Allgemeines

1. Die Städte und Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen lebenswert, attraktiv und anpassungsfähig für künftige Herausforderungen zu erhalten, ist eine dauernde Aufgabe der Städtebauförderung. Die Städtebauförderung im Land Brandenburg dient seit 30 Jahren dem Abbau städtebaulicher Missstände und Entwicklungsdefizite sowie einer zeitgemäßen und nachhaltigen Weiterentwicklung gewachsener baulicher Strukturen. Sie stärkt in den Städten und Gemeinden Brandenburgs die örtliche, kommunale Identität und Attraktivität. Unabhängig von der Größe der Kommune oder ihrer Lage - im Weiteren Metropolenraum oder im Berliner Umland - ist sie das Leitprogramm für eine zukunftsgerechte Entwicklung der Städte und Gemeinden. Dies auch mit Blick auf die Neue Leipzig-Charta, die die Gemeinwohlorientierung besonders in den Fokus rückt. Der Bund und das Land Brandenburg unterstützen im Rahmen der Städtebauförderung die Städte und Gemeinden in diesem Sinn bei dem Wandel hin zu einer gerechten, grünen und produktiven Gesellschaft.

Als lernendes Programm reagiert die Städtebauförderung flexibel auf neue und wechselnde Herausforderungen und legt Grundlagen für eine bestandsorientierte, klimaverträgliche, ressourcenschonende und widerstandsfähige Fortentwicklung der Städte und Gemeinden.

2. Städtebauförderung beruht auf den Grundsätzen des besonderen Städtebaurechts im zweiten Kapitel des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Förderung in den Bund-Länder-Programmen erfolgt auf der Grundlage von § 164a, § 164b und § 169 Absatz 1 Nummer 9 BauGB, der zukünftigen Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung 2022 und der in der Ressortabstimmung befindlichen Städtebauförderungsrichtlinie 2021 des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (StBauFR 2021). Die Ausschreibung kann daher nur vorbehaltlich der Inkraftsetzung der Städtebauförderungsrichtlinie sowie des bundesseitigen Angebotes einer Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung 2022 erfolgen.

Notwendig ist die Bündelung von Einzelvorhaben mit dem Ziel, ein abgegrenztes (Sanierungs-)Gebiet im Rahmen ei-

nes städtebaulichen Erneuerungs- und Entwicklungsprozesses von flächenhaften Missständen funktioneller und/oder substanzieller Art zu befreien (städtebauliche Gesamtmaßnahme). Städtebauförderung ist stets gebietsbezogen und Prozessförderung.

Unverzichtbar für eine erfolgreiche nachhaltige Stadtentwicklung ist die Erstellung und regelmäßige Fortentwicklung eines umfassenden integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.

Hieraus ist eine gebietsbezogene integrierte städtebauliche Zielplanung abzuleiten, in der die Ziele und Maßnahmen zur Bewältigung der städtebaulichen Missstände in der Förderkulisse darzustellen sind, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festzustellen, eine Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange durchzuführen, soweit dies erforderlich ist, und die voraussichtlichen Kosten zu ermitteln (vgl. Nummer 13.1 Satz 5 StBauFR). In der städtebaulichen Zielplanung sind Maßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung darzustellen. Die Aktualität der Zielplanung ist durch zielorientierte Fortschreibungen sicherzustellen.

Städtebauförderung ist subsidiär. Das bedeutet, dass die Städte und Gemeinden vor dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln zunächst andere fachbezogene Investitionshilfen zu nutzen haben und in der Bündelung der Finanzierungsinstrumente eine größtmögliche Synergie erreichen.

Städtebauförderungsmittel werden zur Deckung der Kosten der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme als Einheit nach § 164a Absatz 1 BauGB eingesetzt. Fördergegenstand ist die Gesamtmaßnahme.

Städtebauliche Gesamtmaßnahmen sind grundsätzlich in einem mittelfristigen Umsetzungszeitraum durchzuführen. Ein INSEK und eine ausgereifte und umsetzungsorientierte Vorbereitung von Erneuerungs- beziehungsweise Entwicklungsmaßnahmen ist Voraussetzung für eine Programmaufnahme.

Elektronische Begleitinformationen und Monitoringberichte sind nach erfolgter Programmaufnahme jährlich einzureichen. Sie dienen der Evaluation und laufenden Begleitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen. Ihnen kommt eine erhebliche Bedeutung zu.

### 3. Schwerpunkte der Förderung sind

- die Stärkung der Innenstädte, historischen Stadtkerne und Ortsmitten sowie von Stadtteilzentren,
- die Fortentwicklung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialem, ökonomischem und ökologischem Entwicklungsbedarf sowie

- die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen bei erheblichen Funktionsverlusten, insbesondere bei Brachflächen und Gebäudeleerständen.

Die städtebauliche Erneuerung und Weiterentwicklung trägt nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ maßgeblich zur Nachverdichtung, zur Revitalisierung von Brachflächen und damit zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung bei.

Bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Gesamtmaßnahme sind Maßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur (beispielsweise des Stadtgrüns), zu berücksichtigen.

Die Praxisregeln sind zu beachten (siehe Internetseite LBV - Städtebauförderung - Förderrichtlinien: <https://lbv.brandenburg.de/323.htm>).

## II. Förderkonditionen

Die Förderkonditionen stehen noch unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung 2022 mit dem Bund.

Das Bewilligungsvolumen für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung wird sowohl beim Bund als auch beim Land erst im Rahmen der Aufstellung des Bundes- beziehungsweise Landeshaushalts 2022 festgelegt.

Die zur Verfügung stehenden Landesfinanzhilfen werden für die Komplementärfinanzierung der vom Bund für 2022 vorgesehenen Bund-Länder-Programme eingesetzt. Dies sind:

- Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZ),
- Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZH),
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung - lebenswerte Quartiere gestalten (WNE).

Die aktuelle Programmstruktur des Bundes hat fördertechnisch keine Auswirkungen auf städtebauliche Gesamtmaßnahmen, die in den früheren Bund-Länder-Programmen gefördert werden.

Die früheren Bund-Länder-Programme werden ausfinanziert.

Grundsätzlich erfolgt eine Drittförderung. Hiervon kann aufgrund programmspezifischer Regelungen (siehe Nummer III.) abgewichen werden sowie wenn aufgrund der verpflichtenden Haushaltssicherung ein Fördersatz von 90 Prozent zugelassen werden kann.

Für die Sicherung von Altbauten oder anderer das Stadtbild prägender Gebäude können bis zu 90 Prozent aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden.

### III. Programme

#### **Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZ)**

Mit dem Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ werden die Anpassung, Stärkung und Revitalisierung sowie die Erhaltung von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteil- und Ortszentren, die Profilierung und Standortaufwertung sowie die Erhaltung und Förderung von Nutzungsvielfalt unterstützt. Ziel ist im Sinne einer lebendigen Nutzungsmischung die Entwicklung der Zentren zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur.

Bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalwerter Bausubstanz können auf Grundlage einer städtebaulichen Erhaltungssatzung gemäß § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB die förderfähigen Ausgaben bis zu 80 Prozent aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden.

#### **Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZH)**

Das Ziel des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ ist die Stabilisierung und Aufwertung städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligter und strukturschwacher Stadt- und Ortsteile. Damit soll unter anderem ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, der Integration aller Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft geleistet werden. Das Programm bündelt die Aktivitäten einer sozialen Stadtentwicklung und zeichnet sich vor allem durch seinen interdisziplinären Ansatz aus. Das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ unterstützt Städte daher nicht nur in ihrer baulichen Entwicklung. Ein Schwerpunkt des Programms umfasst auch das Quartiersmanagement und die Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement.

#### **Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten (WNE)**

Das Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ soll die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung von demografischen und wirtschaftlichen Herausforderungen im Bereich der Stadterneuerung und Stadtentwicklung unterstützen. Mit dem Programm werden Gesamtmaßnahmen in Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind. Die Städte und Gemeinden sollen möglichst frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist es, die Entwicklung, die Umstrukturierung und

die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern, auch in wachsenden Städten und Gemeinden.

Es können in vier Teilprogrammen Förderanträge gestellt werden:

#### Teilprogramm Aufwertung:

Förderung von Einzelvorhaben zur Aufwertung von Stadtquartieren, in der Regel mit einer 2/3-Bundes- und Landesmittelförderung an den förderfähigen Kosten in Verbindung mit 1/3 kommunalen Eigenanteil.

#### Teilprogramm Rückbau:

Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden, die von strukturellem Leerstand betroffen sind und dauerhaft nicht mehr benötigt werden, mit bis zu 110 EUR/m<sup>2</sup> (Bundes- und Landesmitteln) förderfähiger Kosten. Dazu zählen: Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen, Aufwendungen für den Rückbau unmittelbar (Abrisskosten), Aufwendungen für eine einfache Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die Begrünung. Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht förderfähig.

#### Teilprogramm Sicherung, Sanierung und Erwerb:

Förderung der Sicherung und Sanierung von Altbauten (Baujahr vor 1949) sowie der Erwerb ebendieser Gebäude durch die Kommune zum Zwecke der Sicherung oder Sanierung. In diesem Programm ist eine bis zu 100-Prozent-Förderung der förderfähigen Kosten durch Bundes- und Landesmittel möglich. Zusätzliche Fördergrundlage in diesem Teilprogramm ist eine mit dem Land abgestimmte Altbauaktivierungsstrategie.

#### Teilprogramm Rückführung städtischer Infrastruktur (Förderung von Maßnahmen der Rückführung der sozialen und technischen Infrastruktur):

Bei der Herrichtung eines Gebäudes der sozialen Infrastruktur für eine neue Nutzung kann eine Förderung der förderfähigen Kosten von bis zu 90 Prozent Bundes- und Landesmitteln eingesetzt werden. Bei dem Rückbau eines Gebäudes der sozialen Infrastruktur können die förderfähigen Ausgaben mit bis zu 90 Prozent über Bundes- und Landesmitteln sowie beim Rückbau der technischen Infrastruktur mit bis zu 50 Prozent Bundes- und Landesmitteln gefördert werden.

#### **Interkommunale Kooperation (IKK)**

In den drei vorgenannten Programmen ist auch die Förderung von gemeindlichen interkommunalen Kooperationen (IKK) möglich, in denen eine Gemeinde die Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers für die Kooperation durch die Kooperationsvereinbarung übernimmt.

Die Förderung einer Kooperation in mehreren der drei Städtebauförderungsprogramme ist jedoch ausgeschlossen.

Als Förderkulissen kommen sowohl abgegrenzte Teilbereiche von bestehenden städtebaulichen Gesamtmaßnahmen als auch hiervon räumlich getrennte, aber funktional verbundene Standorte in den Verflechtungsbereichen Zentraler Orte in Frage. Die Kooperationskulissen sind räumlich abzugrenzen. Umfang und vorrangige funktionale Verbindung sind in einem Eckpunktepapier darzustellen.

Grundlage für die Förderung ist eine unter Beteiligung und in Abstimmung der Bürgerinnen und Bürger erstellte Zielplanung, die sich aus dem INSEK des Leadpartners sowie sonstigen überörtlichen Planungen und gegebenenfalls weiteren INSEKS der teilnehmenden Kommunen ableitet.

Alle Vorhaben der Gesamtmaßnahme müssen einen besonders hohen Mehrwert zur verfolgten Kooperationszielsetzung beitragen. Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent Zuweisung von Bundes- und Landesmitteln (vorbehaltlich der Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung 2022).

Entsprechende stadtbezogene Konzepte, die in den kooperierenden Gemeinden bereits vorhanden sind, können unter Berücksichtigung der Eckpunktepapier-Struktur weiterentwickelt und daraus die förderprogrammbezogene Zielplanung entwickelt werden.

Die Zielplanung einschließlich der räumlichen Abgrenzung ist von den kooperierenden Kommunen nach Abstimmung der Realisierbarkeit mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) zu beschließen.

Die darzustellende übergemeindliche Zusammenarbeit hat die im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vorgezeichneten Leitlinien zur interkommunalen Kooperation in den Verflechtungsbereichen Zentraler Orte zu berücksichtigen.

#### IV. Verfahren

Der Erstantrag der Gemeinde umfasst mindestens, in Form eines Eckpunktepapiers, die Darstellung der städtebaulichen Missstände im betrachteten Maßnahmengbiet sowie die zu deren Beseitigung oder Verminderung vorgesehenen städtebaulichen Vorhaben als Abstimmungsgrundlage für die aufzustellende Zielplanung der Gesamtmaßnahme.

Wird in der Gemeinde bereits eine Gesamtmaßnahme durchgeführt beziehungsweise ist bereits eine städtebauliche Gesamtmaßnahme nach dem Baugesetzbuch durchgeführt worden, ist dem Antrag eine Übersichtskarte beizufügen, in die alle Gesamtmaßnahmen eingezeichnet sind (auch abgerechnete Gesamtmaßnahmen); der Stand der Gesamtmaßnahmen ist zu erläutern.

Ist die Gesamtmaßnahme bereits in vorangegangenen Jahren in ein Städtebauförderungsprogramm aufgenommen worden und soll diese fortgeführt werden, ist ein Folgeantrag zu stellen.

Im Rahmen der Antragstellung sind Maßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur (bei-

spielsweise des Stadtgrüns), entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung zu berücksichtigen. Gemäß den Praxisregeln „Energie und Klima“ sollen sich diese Maßnahmen aus einem entsprechenden Fachkonzept herleiten.

Die Antragstellung erfolgt wie in bisherigen Programmjahren über das „DAS Internet Portal (Städtebauförderung)“ des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Bewilligungsbehörde.

Mit der **Online-Antragstellung** haben Sie im Rahmen der Städtebauförderung die Möglichkeit, Förderanträge mit den dazugehörigen Anlagen beim LBV mit Hilfe von Online-Formularen einzureichen.

Bitte beachten Sie das **Handbuch** mit Hinweisen zur Benutzung des „DAS Internet Portal“ für die Online-Antragstellung.

Für die Nutzung der Online-Antragstellung benötigen Sie zudem einen Benutzernamen sowie ein Passwort. Bitte wenden Sie sich dafür an die nachfolgend benannte E-Mail-Adresse im Landesamt für Bauen und Verkehr:

[ramona.nakonz@lbv.brandenburg.de](mailto:ramona.nakonz@lbv.brandenburg.de).

Parallel dazu ist der Erst- beziehungsweise Folgeantrag unter Verwendung der über den Internetauftritt des LBV ([www.lbv.brandenburg.de](http://www.lbv.brandenburg.de)) bekannt gegebenen Vordrucke und Anlagen in Papierform zu richten an:

Landesamt für Bauen und Verkehr  
Außenstelle Cottbus  
Gulbener Straße 24  
03046 Cottbus

Anträge auf Aufnahme neuer städtebaulicher Gesamtmaßnahmen und Folgeanträge für laufende Gesamtmaßnahmen sind entsprechend dem vorgegebenen Antragsverfahren bis zum **30. Oktober 2021** zu stellen.

Die Antragsfrist ist im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Bearbeitung unbedingt einzuhalten.

Die Sachstandsberichte in textlicher und kartografischer Form sind entsprechend dem vorgegebenen Antragsverfahren bis zum **30. Oktober 2021** vorzulegen. Sie werden bei der Bearbeitung von Folgeanträgen in die Gesamtschau einbezogen.

### Bundesreisekostengesetz

#### Hinweise zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes

Bekanntmachung  
des Ministeriums der Finanzen und für Europa  
- 12-FD 2700.4/2021#01#001 -  
Vom 25. August 2021

Mit Artikel 9 des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer



dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) erfolgte eine Änderung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) mit Wirkung zum 7. Juli 2021. Das Bundesreisekostengesetz gilt im Land Brandenburg gemäß § 63 Absatz 1 des Beamtengesetzes (LBG) entsprechend. Zu den Neuregelungen werden folgende allgemeine Hinweise gegeben:

### 1. § 2 Absatz 1 Satz 4 BRKG (Anordnung/Genehmigung von Dienstreisen)

Mit dem neu eingefügten Satz 4 („Dienstreisen dürfen nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht auf andere Weise, insbesondere durch Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, erledigt werden kann.“) wird eine bereits im Grundsatz in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zum Bundesreisekostengesetz als auch in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Nummer 2.1.8) bestehende Vorschrift in das Gesetz überführt. Damit wird die Bedeutung der Prüfung der Reisevermeidung vor jeder Dienstreise unterstrichen und darüber hinaus eine Maßnahme zur Reisevermeidung aus Klimaschutzgründen (Minderung von Emissionen aus Dienstreisen) gesetzlich verankert.

### 2. § 3 Absatz 1 BRKG (Anspruch auf Reisekostenvergütung)

Neben dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit werden bei der Durchführung von Dienstreisen jetzt auch Klimaschutzkriterien insbesondere bei der Erstattung der Reisekostenvergütung zur Anwendung kommen. Mit der Konkretisierung der notwendigen Reisekosten unter Anerkennung von Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit soll den Dienstreisenden die Möglichkeit eröffnet werden, Kosten aufgrund klimafreundlichen Reisens erstattet zu bekommen und somit einen eigenen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. So soll zum Beispiel mit dem neu eingefügten Absatz 1 Satz 2 insbesondere der klimafreundliche Bahnverkehr privilegiert und damit ein Anreiz für die Nutzung der Bahn auf Dienstreisen geschaffen werden.

### 3. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz

Zur Umsetzung der vorbenannten Gesetzesänderungen soll die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz einer Überarbeitung unterzogen werden.

Eventuelle durch die Änderung des Reisekostenrechts bedingte Mehrausgaben sind aus den vorhandenen Verwaltungsbudgets zu decken.

Es wird gebeten, alle Beschäftigten in geeigneter Form zu informieren.

## Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der Digitalisierung in Kultureinrichtungen im Land Brandenburg für eine zukunftssichere Erholung nach der COVID-19-Pandemie

Vom 27. August 2021

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Ziel der Förderung ist es, Kultureinrichtungen im Land Brandenburg bei der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu unterstützen. Die von der pandemiebedingten Schließung von Bühnen und Ausstellungshäusern sowie von der Untersagung von Veranstaltungen und Kursen mit beispiellosen Umsatzeinbrüchen von bis zu 85 Prozent betroffene Kulturbranche soll dabei gefördert werden, ihre Leistungsfähigkeit, Wachstumsgeschwindigkeit sowie die Innovationskraft durch digitale Sichtbarkeit und Nutzbarkeit ihrer Kulturangebote zu verbessern. Die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit soll durch die Anpassung von Angeboten und Geschäftsmodellen an neue, digitale Nutzungsgewohnheiten auch für die Zeit nach der Pandemie gestärkt werden und damit zugleich eine wichtige Grundlage für die Sicherung von Arbeitsplätzen im Kultursektor geschaffen werden.

Weiteres Ziel der Förderung ist es, Betriebs- und Prozessinnovationen von Kultureinrichtungen im Land Brandenburg durch Digitalisierung zu unterstützen.

1.2 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) auf der Grundlage des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Brandenburg für die Strukturfondsperiode 2014-2020 einschließlich

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014 der Kommission vom 25. Februar 2014 (ABl. L 87 vom 22.3.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU)

Zuwendungen zur Vorbereitung und Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen in Kultureinrichtungen im Land Brandenburg.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen.

## 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Mit der Förderung werden Kultureinrichtungen im Land Brandenburg bei der Finanzierung von Maßnahmen unterstützt, die darauf ausgerichtet sind, bestehende betriebliche Prozesse und kulturelle Angebote durch Digitalisierung umfassend zu modernisieren.

Gefördert werden Ausgaben der Kultureinrichtung, für Lieferungen und Leistungen Dritter zur Planung, Anschaffung und Implementierung von digitaler Infrastruktur (Arbeitspaket Infrastruktur/Implementierung) sowie die im Zusammenhang mit der Implementierung der Infrastruktur gegebenenfalls notwendig werdende Schulung der eigenen Mitarbeitenden (Arbeitspaket Schulung).

### 2.1.1 Arbeitspaket Infrastruktur/Implementierung

Gefördert werden Ausgaben zur Vorbereitung und Umsetzung von Digitalisierungsprozessen einschließlich der hierfür erforderlichen Lieferungen und Leistungen Dritter inklusive Hard- und Software, die im Ergebnis zu neuen und/oder wesentlich verbesserten Prozessen und Angeboten führen (insbesondere Reduzierung von Medienbrüchen, höherer Grad an Kundenorientierung, höherer Grad an Flexibilisierung, Beschleunigung der Prozesse, Ergänzung des Produktportfolios um digitale Angebote, Verbesserung der Sichtbarkeit und Zugänglichkeit von Produkten und Dienstleistungen, Entwicklung neuer Geschäftsmodelle, Online-Marketing und -Vertrieb, IT-Sicherheit).

### 2.1.2 Arbeitspaket Schulungen

Gefördert werden prozessbegleitende (im Rahmen der Implementierung) oder separate (nach Abschluss der Implementierung) Schulungen und Qualifikationsmaßnahmen der Kultureinrichtung.

### 2.2 Nicht gefördert werden:

- die turnusmäßige Erneuerung von Standardsoft- und -hardware.
- die Entwicklung von grundlegenden Konzepten und die Erarbeitung von Digitalstrategien.
- die retrospektive Digitalisierung von Kulturgütern, es sei denn, es handelt sich um umfassende Bestände, deren digitale Nutzung oder Zugänglichkeit für die Arbeitsprozesse und/oder Angebote der Kultureinrichtung zentral sind.

- 2.3 Die barrierefreie Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist bei diesen Maßnahmen sicherzustellen, soweit dies innerhalb der Investitionsvorhaben möglich ist.

## 3 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind kommunale und nichtwirtschaftliche Kultureinrichtungen im Land Brandenburg, insbesondere Theater, Orchester, Museen, Bibliotheken, Einrichtungen der kulturellen Bildung und der Soziokultur, Veranstalter von Musik- und Theaterfestspielen sowie im Bereich der Kultur tätige Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Zuwendungsempfangenden müssen ihren Sitz, mindestens jedoch eine aktive Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

Es werden ausschließlich kulturelle Aktivitäten und Aktivitäten zur Erhaltung des kulturellen Erbes gefördert, die der Öffentlichkeit kostenlos oder zu geringen Entgelten zugänglich gemacht werden. Sofern von Besucherinnen und Besuchern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein finanzieller Beitrag erhoben wird, darf dieser nicht mehr als 50 Prozent der Kosten der in Anspruch genommenen Leistung oder Nutzung abdecken.

Zum Nachweis der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit der antragstellenden Kultureinrichtung ist mit dem Jahresbericht, dem Wirtschaftsbericht oder dem Verwendungsnachweis für die öffentlichen Mittel aus dem Geschäftsjahr 2019 zu dokumentieren, dass Nutzungs- und/oder Eintrittsentgelte nicht mehr als 50 Prozent der Ausgaben dieser Kultureinrichtung decken.<sup>1</sup>

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Der schriftliche Antrag muss ein Konzept enthalten, das die beantragten Bedarfe begründet und die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele, die damit verfolgt werden, beschreibt. Er muss mit allen erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt worden sein. Ein Maßnahmebeginn ab Antragstellung ist nach von der Bewilligungsbehörde bestätigtem Eingang des Antrags möglich. Aus dieser Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte, für die eine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln bereits erfolgt ist oder beantragt wurde.

Die Zuwendungsempfangenden verpflichten sich, bei der Evaluation des Programms mitzuwirken. Sie haben der

<sup>1</sup> Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit den Rz. 33 bis 34, 36 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01)

Bewilligungsbehörde nach Aufforderung die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird zweckgebunden in Form einer Projektförderung in Höhe von bis zu 100 Prozent gewährt.

### 5.2 Höhe der Zuwendung

Die Mindestfördersumme pro Projekt beträgt 200 000 Euro. Die Förderhöchstsumme beträgt 1,5 Millionen Euro.

### 5.3 Förderfähige Ausgaben

Folgende Projektausgaben sind förderfähig:

- Ausgaben für externe Beratungsdienstleistungen durch Unternehmen oder Wissenschaftseinrichtungen.
- Projektbezogene Ausgaben für Lieferungen und Leistungen Dritter zur Anschaffung und Implementierung von digitaler Infrastruktur und Entwicklung digitaler Angebote.
- Ausgaben für externe Dienstleistungen zur Schulung und Qualifikation eigener Mitarbeitender im Zusammenhang mit der Implementierung von Digitalisierungsmaßnahmen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Informations- und Kommunikationsvorschriften des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014-2020 sind zu beachten.

6.2 Mit Einreichen des Antrags berechtigt die antragstellende Kultureinrichtung die durchführenden Stellen, alle Daten auf Datenträger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Sie erklärt sich ferner zur Auskunft über Angaben bereit, die von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms zu erfassen sind.

6.3 Im Rahmen von Nummer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) besteht für die Zuwendungsempfänger eine besondere Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrags, die zum Beispiel den Standort beziehungsweise Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung beziehungsweise einen Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

6.4 Der Hauptsitz oder eine Betriebsstätte der Kultureinrichtung müssen für mindestens drei Jahre nach Abschluss

der Maßnahme im Land Brandenburg verbleiben und betrieben werden.

6.5 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens vier Jahre nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger in der geförderten Kultureinrichtung verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die vollständigen Antragsunterlagen sind zu richten an:

Investitionsbank des Landes Brandenburg  
Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam.

Die Antragsformulare sind im Internet unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de) zu beziehen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und einer fachlichen Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur unter Einbeziehung einer fachlichen Prüfung der Koordinierungsstelle Brandenburg.Digital an der Fachhochschule Potsdam über die Gewährung der Förderung.

### 7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 ANBest-EU im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelabruf“ zu verwenden.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB. Abweichend von Nummer 6.1.a ANBest-EU ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde online über das Internetportal der ILB einzureichen.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.



Es gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen EU-Verordnungen 2014 - 2020, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils aktuellen Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfangenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfangenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

#### 7.6 Hinweis zur Datenverarbeitung

Mit Einreichen des Antrags erklären die Antragstellenden ihr Einverständnis, dass die durchführenden Stellen alle Daten auf Datenträger speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auswerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen veröffentlichen dürfen. Dieses Einverständnis beinhaltet ferner die Bereitschaft zur Auskunft über Angaben, die von der ILB für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms zu erfassen sind.

#### 7.7 Gemäß dem Brandenburgischen Subventionengesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

## 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

### **Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
Vom 18. August 2021

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. I Nr. 1) geändert worden ist, wird bekannt gegeben, dass der Abgeordnete Herr Ortwin Baier mit Ablauf des 31. August 2021 auf seine Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichtet hat.

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) geht der Sitz des ausgeschiedenen Abgeordneten Herrn Ortwin Baier auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die der Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Nach § 80 Absatz 3 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) verliert ein Bewerber seine Anwartschaft als Ersatzperson, wenn er dem Landeswahlleiter seinen Verzicht erklärt. Dieser Verzicht kann nicht widerrufen werden. Mit Schreiben vom 30. Juni 2021 hat Frau Britta Stark ihren Verzicht gegenüber dem Landeswahlleiter erklärt.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG wurde festgestellt, dass Frau Simona Koß auf der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Ortwin Baier übergeht.

Frau Simona Koß hat die Mitgliedschaft im 7. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 1. September 2021 angenommen.

### **Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung**

Bekanntmachung des Präsidenten  
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 19. Juli 2021

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung des Herrn Stephan Ulrich in Frankfurt (Oder) wurde mit Bescheid vom 19. Juli 2021 mit Wirkung vom 15. Juli 2021 widerrufen.

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 17. November 2021, 10:00 Uhr**

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch **Eisenhüttenstadt Blatt 6856** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 1647, Gebäude- und Freifläche, Lindenplatz 1, Schützenstraße 39, Größe: 697 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.08.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohn- und Geschäftsgrundstück, im Erdgeschoss befindet sich ein Restaurant, Ober- und Dachgeschoss zu Büro Zwecken genutzt

Postanschrift: Lindenplatz 1/Schützenstraße 39, 15890 Eisenhüttenstadt

Verkehrswert: 430.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 3 K 72/19

#### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 18. November 2021, 11:00 Uhr**

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch **Schönfließ Blatt 92** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 91, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.264 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.10.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Postanschrift: Lebuser Straße 6, 15326 Schönfließ

Bebauung: Einfamilienhaus und Nebengelaß

Verkehrswert: 170.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 3 K 62/20

### Gesamtvollstreckungssachen

#### Amtsgericht Potsdam

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Karl-Heinz Berg Kfz-Lackierungs- und Reparaturgesellschaft mbH, Seddiner Straße 5, 14554 Kähnisdorf, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Berg hat der Verwalter am 25. Mai 2021 einen Antrag auf Festsetzung der Regelvergütung mit Zuschlägen gestellt.

Der Antrag kann auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam eingesehen werden. Die Insolvenzgläubiger erhalten Gelegenheit, binnen einer Frist von 3 Wochen ab Veröffentlichung zum Antrag Stellung zu nehmen.

Amtsgericht Potsdam, 30. August 2021, 35 N 1193/98

### Bekanntmachungen der Verwalter

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der W. Spaarschuh KG, vertreten durch Herrn Manfred Hübner, Mühlenstraße 39, 03149 Forst, Amtsgericht Cottbus, Az.: 64 N 256/96 soll die Schlussverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt ca. EUR 76.846,40. Zur Verteilung an die nicht bevorrechtigten Gesamtvollstreckungsgläubiger sind keine Mittel vorhanden. Die vorab zu begleichenden Ansprüche sind vollständig gedeckt. Zur Verteilung auf die bevorrechtigten Forderungen sind ca. EUR 22.987,74 verfügbar. Zu berücksichtigen sind EUR 62.734,24 bevorrechtigte Forderungen und EUR 715.245,39 nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlussverzeichnis zur Einsicht für die Beteiligten liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Cottbus aus.

Der Verwalter

## **Güterrechtsregistersachen**

### Amtsgericht Potsdam

GR 387 - 27.07.2021 - Eheleute Alexander Theiß und Katrin Theiß, geborene Jung. Durch notariellen Ehevertrag vom 20.07.2021 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.